

**Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der
Evangelisch-lutherischen
Gustav-Adolf-Kirchengemeinde
zu Meppen**



*„Seid nicht träge in dem,
was ihr tun sollt.
Seid brennend im Geist.
Dient dem Herrn.“*

Römer 12,11

G LAUBEN
A GIEREN
K OMMUNIZIEREN

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Gebührenpflichtige	3
§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht	3
§ 4 Festsetzung und Fälligkeit	3
§ 6 Gebührentarif	3
I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten	3
1. Wahlgrabstätte	3
2. Wahlgrabstätte	4
3. Wahlgrabstätte ohne Grabpflege im Bereich von Staudenfeldern	4
4. Tiefengrab	4
5. Tiefengrab ohne Grabpflege im Bereich von Staudenfeldern	4
6. Urnenwahlgrabstätte	4
7. Urnenwahlgrabstätte in die Tiefe	4
8. Urnenwahlgrabstätte ohne Grabpflege auf dem Stelenfeld	4
9. Urnenwahlgrabstätte ohne Grabpflege im Bereich von Staudenfeldern	4
10. Urnenwahlgrabstätte ohne Grabpflege unter Bäumen	5
11. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 6 der Friedhofsordnung	5
12. Zuschläge zu den Grabstättengebühren	5
II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle:	5
III. Gebühren für die Beisetzung:²⁾	5
IV. Gebühren für die Gestellung von Leichenträgern	6
V. Gebühren für Umbettung:³⁾	6
VI. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:	6
VII. Zusätzliche Gebühr für Urnenreihengräber ohne Grabpflege auf dem Stelenfeld	7
VIII. Gebühren für die Einebnung eines Grabes	7
IX. Sonstige Gebühren	7
1. Verwaltungsgebühr	7
2. Entsorgungsgebühren,	7
3. Für besondere zusätzliche Leistungen	7
§ 7 Schlussvorschriften	7

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Gustav-Adolf-Kirchengemeinde Meppen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsgebührenordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Gustav-Adolf-Kirchengemeinde in 49716 Meppen hat der Kirchenvorstand am 12.01.2026 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Wahlgrabstätte

für Kinder bis zu 5 Jahren für 20 Jahre: 100,00 €

für jedes Jahr der Verlängerung: 5,00 €

2. Wahlgrabstätte

für 20 Jahre – Beisetzung nebeneinander je Grabstelle (Flachgrab) 440,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle 22,00 €

3. Wahlgrabstätte ohne Grabpflege im Bereich von Staudenfeldern

für 20 Jahre – Beisetzung nebeneinander je Grabstelle (Flachgrab) 440,00 €
zzgl. je Grabstelle 1.500,00 €
für die Anschaffung und Pflege der Stauden
für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle 22,00 €
zzgl. je Grabstelle 75,00 €
für die Anschaffung und Pflege der Stauden

4. Tiefengrab

für 20 Jahre – für 2 Särge übereinander 520,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung 26,00 €

5. Tiefengrab ohne Grabpflege im Bereich von Staudenfeldern

für 20 Jahre – für 2 Särge übereinander 520,00 €
zzgl. je Grabstelle 1.500,00 €
für die Anschaffung und Pflege der Stauden
für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle 26,00 €
zzgl. je Grabstelle 75,00 €
für die Anschaffung und Pflege der Stauden

6. Urnenwahlgrabstätte

für 20 Jahre je Grabstelle 300,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung 15,00 €

7. Urnenwahlgrabstätte in die Tiefe

für 20 Jahre je Grabstelle 360,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung 18,00 €

8. Urnenwahlgrabstätte ohne Grabpflege auf dem Stelenfeld

für 20 Jahre je Grabstelle 700,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung 35,00 €

9. Urnenwahlgrabstätte ohne Grabpflege im Bereich von Staudenfeldern

für 20 Jahre je Grabstelle 700,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung 35,00 €

10. Urnenwahlgrabstätte ohne Grabpflege unter Bäumen

für 20 Jahre je Grabstelle 700,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung 35,00 €

11. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 6 der Friedhofsordnung

Durch die Beisetzung einer zusätzlichen Urne verlängert sich die Ruhefrist der gesamten Grabstätte erneut auf 20 Jahre. Es werden anteilig Gebühren nach den Absätzen 2 bis 10 erhoben, um so die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit anzupassen.

bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2a), 3a), 5a) oder 6a).

bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2b), 3b), 5b) oder 6b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepasst.

12. Zuschläge zu den Grabstättengebühren

Zu den unter 1. bis 8. genannten Gebühren anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der als Religionsmündiger nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaften war, ein Zuschlag pro Grabstelle von 70,00 €

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle und/oder der Kirche
je Bestattungsfall 150,00 €
2. Leichen, die außerhalb des Friedhofes Hüttenstraße beigesetzt werden sollen, können in der Friedhofskapelle am Tag nach Eintritt des Todes gebührenfrei aufgebahrt werden. Ab dem darauf folgenden Tag wird pro angefangenen Tag die festgesetzte Gebühr erhoben. 50,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung:²⁾

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:
für eine Erdbestattung:

bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 150,00 €

Für den Aushub der Gräber b. bis d. wird ein Gartenbauunternehmen beauftragt. Die Kosten für den Grabaushub sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen.

für ein Flachgrab ab dem 6. Lebensjahr (380,00 €)

für ein Tiefengrab bei der ersten Bestattung (550,00 €)

für ein Tiefengrab bei der zweiten Bestattung (320,00 €)

für ein Urnengrab – einfache Tiefe	110,00 €
für ein Urnentiefengrab bei der ersten Bestattung	200,00 €
für ein Urnentiefengrab bei der zweiten Bestattung	110,00 €
für ein Urnengrab auf dem Stelenfeld	160,00 €

²⁾ nur einzusetzen, wenn diese Arbeiten von einem aus dem Friedhofshaushalt bezahlten Friedhofswärter ausgeführt werden. Der Friedhofswärter hebt Kinder- und Urnengräber aus. Wird ein Grab für eine Sargbestattung ausgehoben, tragen die Nutzungsberechtigten die Kosten des beauftragten Unternehmens.

Anmerkung: Die Anmerkung 2 stand so bereits in der alten Friedhofsgebührenordnung. Pastor Krüger versteht dies so, dass wir auch schon in der Vergangenheit die Kosten für den Grabaushub bei Sarggräbern an die Nutzungsberechtigten hätten weitergeben können. Dies wurde aber von allen Beteiligten übersehen. Es stellt sich dann die Frage, ob die Gebühren überhaupt eingesetzt werden sollen.

IV. Gebühren für die Gestellung von Leichenträgern

je Leichenträger	25,00 €
------------------	---------

V. Gebühren für Umbettung: ³⁾

Für die Ausgrabung einer Leiche werden gesondert nach Beschluss des Kirchenvorstandes die tatsächlich anfallenden Kosten und Gebühren erhoben.

Für die Ausgrabung einer Asche werden Gebühren gesondert nach Beschluss des Kirchenvorstandes erhoben.

³⁾ Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

VI. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung:	40,00 €
für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes (hierunter fallen nicht liegende Grabmale)	30,00 €
für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung	1,50 €

VII. Zusätzliche Gebühr für Urnenreihengräber ohne Grabpflege auf dem Stelenfeld

Für die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung eines Stelenschildes werden gem. § 13 Abs. 2 Friedhofsordnung je Todesfall die Kosten von Beschaffung, Prägung und Anbringung nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

VIII. Gebühren für die Einebnung eines Grabes

Für das Einebnen eines Grabes, die Entsorgung des Grabsteines, der Randeinfassung des Fundamentes und Bewuchses incl. der Wurzeln sowie für erforderliche Nacharbeiten durch den Friedhofswärter nach Fremdäumung wird nach Aufwand abgerechnet.

IX. Sonstige Gebühren

1. Verwaltungsgebühr

bezogen auf die gesamte Liegefrist des Grabes 90,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung 4,50 €

2. Entsorgungsgebühren,

die während der gesamten Liegefrist pro Grabstelle anfallen 105,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung 5,00 €

3. Für besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall fest.

§ 7 Schlussvorschriften

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Meppen, den 12.01.2026
Der Kirchenvorstand